

Benützungordnung
für die Administrative Bibliothek des Bundes

(idF September 2016)

1. Die Administrative Bibliothek ist eine öffentlich zugängliche Verwaltungsbibliothek.

1.1. Privatpersonen sind nicht entlehnberechtigt, können aber unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises während der allgemeinen Öffnungszeiten in die Bestände Einsicht nehmen.

1.2. Die Bibliothek ist an Werktagen von Montag bis Freitag, 8-16 Uhr, geöffnet.

1.3. Die Benützung ist unentgeltlich. Für Kopien und Ausdrücke ist ein Kostenersatz zu entrichten, dessen Höhe von der Bibliotheksleitung festgelegt wird und sich nach den in den österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken durchschnittlich eingehobenen Gebühren richtet.

2. Die Administrative Bibliothek ist zentrale Behördenbibliothek für alle Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen.

2.1. Bedienstete des Bundes sowie der sonstigen Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts sind zur Entlehnung berechtigt.

2.2. Ausleihen, Kopien und Ausdrücke werden im Rahmen der Amtshilfe kostenlos zur Verfügung gestellt.

2.3. Die Entlehnung bestimmter Werke kann Beschränkungen unterliegen. Katalogwerke, Loseblattsammlungen und Zeitschriftenhefte sind grundsätzlich Präsenzbestand.

2.4. Die Ausleihfrist für die als „entlehnbar“ ausgewiesenen Werke beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Eine Verlängerung um weitere 4 Wochen ist möglich, sofern kein anderer Benutzer vorgemerkt ist. Jede weitere Verlängerung ist nur bei Vorlage des entlehnten Werkes zulässig. Aus dringenden dienstlichen Gründen können Entlehnfristen verkürzt oder entlehnte Werke vorzeitig zurückgerufen werden.

2.5. Die Rückgabe nicht fristgerecht zurückgestellter Werke wird schriftlich eingemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, können weitere Entlehnungen verweigert werden. Die Verhängung allfälliger Ausleihsperrern obliegt der Bibliotheksleitung.

3. Die Administrative Bibliothek ist Amtsbibliothek für das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Bildung sowie das Österreichische Staatsarchiv („Bibliothekscluster“).

3.1. Ausschließlich für Bedienstete der dem Bibliothekscluster zugehörigen Ressorts werden folgende Dienstleistungen durchgeführt:

3.1.1. Literaturrecherchen in internen und externen Katalogen oder Datenbanken

3.1.2. Fernleihen über den nationalen und internationalen Fernleihverkehr

3.1.3. Beschaffung von Artikeln über einen Dokumentenlieferdienst

3.1.4. Unbefristete Ausgabe zu dienstlichen Zwecken dauernd benötigter Werke („Dauerentlehnungen“). Für eine Dauerentlehnung aus dem Bestand der Administrativen Bibliothek ist die Genehmigung der Bibliotheksleitung, sofern ein eigenes Exemplar zusätzlich angeschafft werden muss, auch die Genehmigung des zuständigen, die Kosten tragenden Ressorts erforderlich.

3.2. Im Anschluss an die allgemeinen Öffnungszeiten gem. Pkt. 1.2. ist für die Amtsbibliothek an Werktagen von Montag bis Donnerstag, 16-17 Uhr, ein hausinterner Journdienst eingerichtet.

27. September 2016
Ternyak